

Verhalten im Brandfall

Teil A der Brandschutzordnung nach DIN 14096

Ruhe bewahren

Sofort Brand melden



Feuermelder:
Nächster Standort

_____ (genaue Ortsbez./Richtung)

Feuerwehr

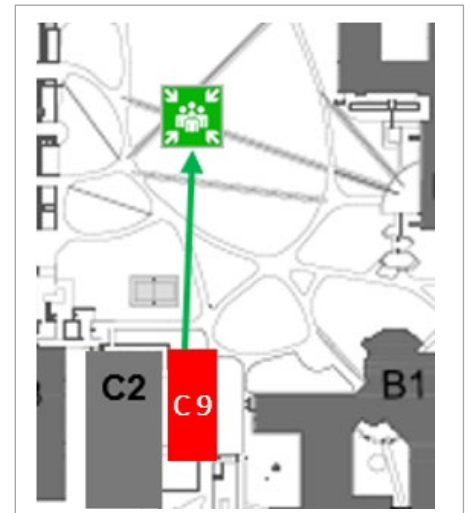


112

Geben Sie bei Brandmeldung an:

- Wer** meldet?
- Was** brennt?
- Wo** brennt es?
- Wie viele** Verletzte?
- Warten** auf Rückfragen!

Bitte verständigen Sie auch
die Störmeldestelle
- Technischer Betrieb -
Tel.: 0931 / 31- 84444



In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
- Hilflose Personen mitnehmen
- Türen und Fenster schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Rettungsdienste einweisen/ Sammelplatz aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

_____ (genaue Ortsbez. des Sammelplatzes/Richtung)

Löschversuch unternehmen

 soweit ohne Eigengefährdung möglich

Nächster Feuerlöscher:

_____ (genaue Ortsbez./Richtung)

Brandschutzordnung (Teil B) nach DIN 14096

Diese Brandschutzordnung beinhaltet Regeln zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall für alle Beschäftigten im

Gebäude C9, Campus Hubland Süd, 97074 Würzburg
Bereich: Institut für nachhaltige Chemie u. Analyse mit Bor (ICB)

Inhalt:

1. Einleitung
 2. Allgemeine Maßnahmen
 3. Gefahrstoffe
 4. Feuerarbeiten
 5. Flucht- und Rettungswege
 6. Melde- und Löscheinrichtungen
 7. Verhalten im Brandfall
 8. Betriebsaufnahme nach einem Feuersalarm bzw. Brand
-

1. Einleitung

Der Brandschutz verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

Vermeidung und Eindämmung von Bränden

Durch genaue Analyse aller Arbeitsbereiche können mögliche Brandquellen erkannt und beseitigt werden. Die Unterteilung der Gebäude in Brandabschnitte und die Früherkennung durch automatische Brandmeldeanlagen dienen der Eindämmung eines Brandes.

Schutz von Leben und Gesundheit der Personen im Gebäude im Brandfall

Zentrales Instrument zum Schutz der Personen im Gebäude sind die Flucht- und Rettungswege. Die Benutzbarkeit dieser Wege durch ausreichende Breite, Beleuchtung und vor allem die Rauchfreiheit ist Voraussetzung für ein sicheres Verlassen der Gebäude im Brandfall.

Alle im Folgenden beschriebenen Maßnahmen verfolgen eines dieser beiden Ziele und dienen letztlich dem Schutz von Menschen in den Einrichtungen der Universität.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken.

Bitte machen Sie sich vor Beginn der Arbeitsaufnahme mit den für Ihren Bereich wichtigen Sicherheitsaspekten vertraut. Dazu gehören u. a. folgende Punkte:

Orientierung

Eine kurze Begehung der betreffenden Flucht- und Rettungswege (siehe Flucht- und Rettungswegeplan).

Eine kurze Orientierung: Wo befinden sich die nächsten Feuerlöscher und Brandmelder?

Kennen Sie die genaue Anschrift des Gebäudes zur Angabe bei Notfällen?

Vermeiden von Fehlalarmen

Rauch- und Dampfungwicklung können kostenpflichtige Fehlalarme der Feuerwehr verursachen. Vermeiden Sie daher auf jeden Fall Rauch- und Dampfungwicklung.

Menschen mit Behinderung

Bitte sorgen Sie im Vorfeld für eine Betreuung von Teilnehmern mit Behinderung. Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese im Evakuierungsfall beim Verlassen des Gebäudes ausreichend unterstützt werden.

2. Allgemeine Maßnahmen

- In den Gebäuden der Universität Würzburg gilt ein absolutes Rauchverbot.
- Fenster sind in allen Räumen nach Arbeitsende zu schließen.
- Die Brandlast muss in allen Räumen möglichst niedrig gehalten werden. Gasentnahmestellen sind nach Beendigung der Arbeit unbedingt zu schließen.
- Elektrische Geräte müssen stets in einem einwandfreien Zustand sein und regelmäßig geprüft werden, defekte Geräte dürfen nicht betrieben werden.
- Elektrische Geräte (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen) müssen auf feuerfeste Unterlagen (z. B. Fliese, Steinplatte) gestellt werden.
- Elektrogeräte sind so aufzustellen, dass selbst bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Bei Arbeitsschluss sind alle Geräte abzuschalten, die nicht mehr für die Arbeitsprozesse benötigt werden.

3. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten notwendigen Menge am Arbeitsplatz bereitgehalten werden. Druckgasflaschen sind grundsätzlich außerhalb des Arbeitsraumes aufzustellen. Ist dies nicht möglich, müssen sie in Sicherheitsschränken untergebracht werden.

3.1 Lagerung

Gefahrstoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältern und Schränken aufbewahrt werden. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Arbeitsräumen ist nur in Sicherheitsschränken (FWF-90) zulässig.

Selbstentzündliche Stoffe sind getrennt von brandfördernden und getrennt von anderen entzündbaren Stoffen aufzubewahren.

Druckgasflaschen dürfen nicht zusammen mit brennbaren Lösungsmitteln gelagert werden.

Bei der Lagerung entzündlicher Gefahrstoffe ist die Notwendigkeit der Verwendung ex-geschützter Kühlschränke zu prüfen.

3.2 Entsorgung

Entzündbare Flüssigkeiten nicht mit brennbaren Lappen, Vliesstoff oder brennbaren Bindemitteln aufnehmen, sondern mit nichtbrennbaren Bindemitteln (Vermiculite, Kieselgur, Löschsand) abdecken. Vermiculite oder nassen Sand nicht anwenden für Stoffe, die mit Wasser reagieren. Rensch-Rapid nicht anwenden für oxidierende und selbstentzündliche Stoffe.

Feste brennbare Abfälle und Stoffe, die mit Öl oder anderen entzündlichen Stoffen getränkt wurden (z.B. Putzlappen, Papierfilter), nur in dicht schließenden Metallcontainern entsorgen, da sie sich an Luft selbst entzünden können (Gefahr von Schwelbränden!).

4. Feuerarbeiten

Hierzu zählen Schweißen, Brennschneiden, Auftauen und Lötarbeiten mit offener Flamme sowie verwandte Verfahren. Diese sind besonders brandgefährlich und somit häufige Brandursache.

Für sämtliche Feuerarbeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze durch Fremdfirmen oder eigene Mitarbeiter muss daher beim Technischen Betrieb der Universität eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) eingeholt werden. Hierin werden die durchzuführenden Maßnahmen vor Beginn, während und nach Abschluss der Feuerarbeiten festgelegt. Ein Exemplar des unterzeichneten Erlaubnisscheines ist an der Arbeitsstelle auszuhängen. Die Erlaubnis ist vom jeweiligen Auftraggeber (Staatliches Bauamt, Technischer Betrieb oder Nutzer) zu veranlassen und abzuzeichnen und die Zustimmung des Technischen Betriebes (Betriebsleiter oder dessen Beauftragter) einzuholen. Der Auftraggeber gewährleistet die Einweisung, Abstimmung und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten.

5. Flucht- und Rettungswege

Die genaue Lage und Anzahl der Flucht- und Rettungswege ist im Fluchtwegplan festgehalten.

Fluchttüren müssen jederzeit von innen leicht zu öffnen sein und dürfen nicht versperrt sein.

Türen mit Selbstschließfunktion dürfen nicht verkeilt oder festgesetzt sein.

Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten. Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Elektrische Geräte und brennbare Materialien dürfen in Fluren und Treppenhäusern nicht – auch nicht vorübergehend – aufgestellt oder gelagert werden. Gegenstände in Rettungswegen sind Stolpergefahren.

Flucht- und Rettungswege müssen mindestens nachleuchtend (fluoreszierend) gekennzeichnet sein, die Beschilderung darf nicht verdeckt werden.

Rettungswege im Freien, Feuerwehrangehänge, und Zufahrtsflächen für Feuerwehr und Rettungsdienst sind ständig freizuhalten.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

Jeder hat die Pflicht, sich über die Standorte und die Funktionsweise der Löscheinrichtungen zu informieren. Dies gilt insbesondere für die Löscheinrichtungen am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung.

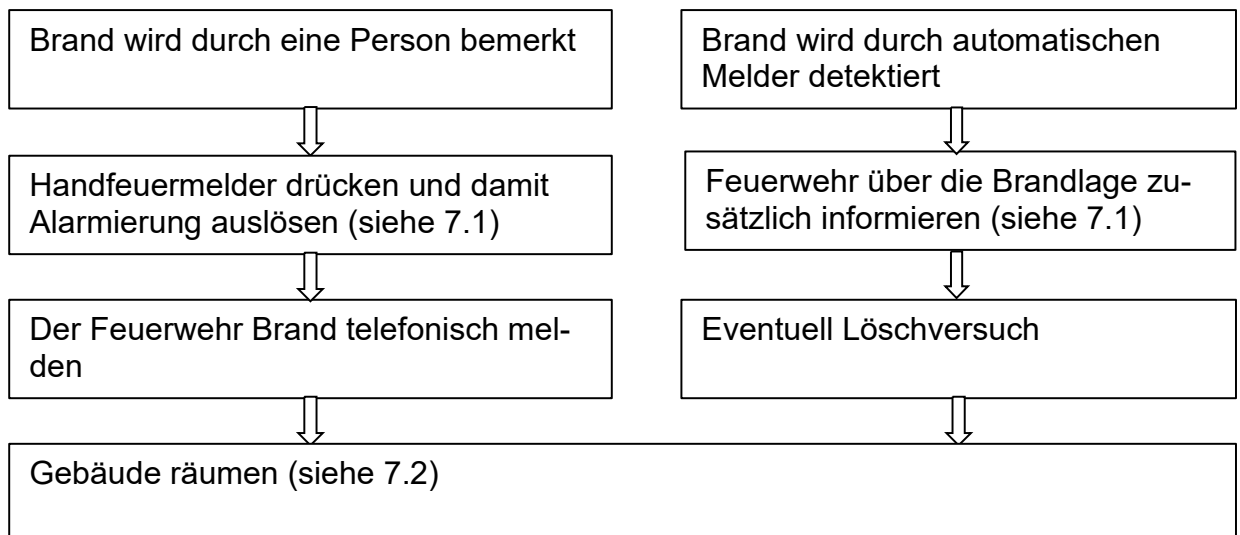
Alle Melde- und Löscheinrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten. Ein Verstellen oder Entfernen ist unzulässig. Bitte die Löscheinrichtungen nicht missbräuchlich benutzen (z.B. Feuerlöscher als Türstopper).

Feuermelder und Löscheinrichtungen befinden sich in jedem Stockwerk. Die Feuermelder befinden sich meist in der Nähe der Ausgänge zu den Treppenhäusern oder den Fluchtbalkonen. Die genauen Standorte sind den Fluchtplänen zu entnehmen.

7. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe!

Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.



7.1 Brand melden

Durch automatische Melder wird der Hausalarm (dauernder Hupton) ausgelöst und die Feuerwehr alarmiert. Zusätzlich ist die Feuerwehr über die Brandlage zu informieren.

Telefon 112

Nach Drücken des Handfeuermelders ist die Feuerwehr telefonisch über die Brandlage zu informieren. In Gebäuden ohne Alarmhupen andere Personen im Gebäude alarmieren. Der Notruf kann von jedem Haustelefon erfolgen. Diese Meldung sollte folgendes enthalten:

Wer meldet? Nennen Sie Ihren Namen

Wo brennt es? Genaue Ortsangabe: Gebäude, Bauteil, Stockwerk, Labor- oder Raumnummer.

Was ist geschehen? Brandursache, Brandart, Brandausbreitung?

Wie viele? Wie viele Verletzte oder vermisste Personen gibt es? Sind Personen gefährdet? (eingeschlossen durch Feuer und Rauch). Bei Verletzten wenn möglich die Verletzungsart angeben.

Warten, bis die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet!

7.2 Sich selbst und andere Personen in Sicherheit bringen, Gebäudeteile im Gefahrenbereich räumen!

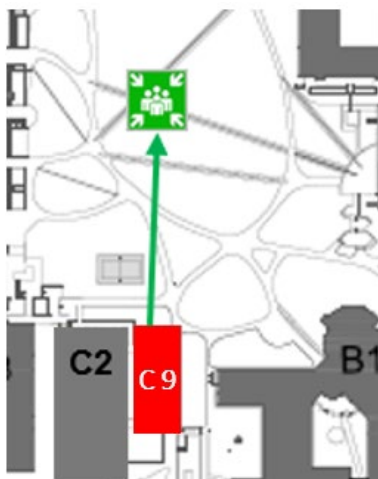
Die sichere Evakuierung geht jeder Brandbekämpfung vor. Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen sind mitzunehmen. Verständigen Sie die Mitarbeiter in benachbarten Räumen.

Im Brandfall keine Aufzüge benutzen. Aufzüge können bei einem Brand zur tödlichen Falle werden.

Anweisungen der Feuerwehr und der jeweilig verantwortlichen Personen (Vorgesetzte, Veranstaltungsleiter, Evakuierungshelfer, Gebäudeverantwortliche) beachten!

Alle nicht für Löscharbeiten benötigten Personen müssen den Gefahrenbereich verlassen und sich auf den Sammelplatz begeben.

Lageplan mit Sammelplatz



Bei Verlassen der Räume Fenster und Türen schließen! In Laboratorien muss Brenngas abgestellt werden, sofern dies gefahrlos möglich ist.

In verrauchten Räumen ist gebückt voranzugehen, da in Bodennähe in der Regel noch atembare Luft und bessere Sicht vorhanden ist.

Kann ein Ausgang wegen starkem Verrauchen nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen (möglichst straßenseitig). Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und sich durch Zurufe bemerkbar machen.

7.3 Löscharbeit unternehmen

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löscharbeiten, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.

Löscharbeiten können mit den vorhandenen Feuerlöschmitteln (Feuerlöscher) durchgeführt werden.

Soweit möglich, sind leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.

Bleiben die ersten Löschversuche ohne Erfolg, so sind **sofort alle Türen und Fenster zu schließen** und das Gebäude auf dem schnellsten Wege zu verlassen.

Brennende Personen am Weglaufen hindern und die Flammen mit Feuerlöscher bekämpfen. Keine Löschdecke oder ähnliches verwenden; erhöhte Verletzungsgefahr! Im Labor versuchen die Person unter die Notdusche zu ziehen.

Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten.

Hierbei gilt:

Eigene Sicherheit geht vor! Personenschutz vor Sachschutz!

Geeignetes Löschmittel verwenden! (Siehe Anhang 2)

Falls der Brand nicht bekämpft werden kann, Türen schließen, Rauch- und Brandausbreitung verhindern.

- 7.4 Einweisung der Feuerwehr durch Ortskundigen organisieren** und auf bestehende Gefahren hinweisen (z.B. Druckgasflaschen, Gefahrstoffe). Die verantwortliche Person erwartet am Sammelplatz die Feuerwehr um bei Bedarf Fragen zu beantworten. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Bestehen keine anderen Notwendigkeiten, so steuert die Feuerwehr als erstes die Brandmeldezentrale an und stellt die Alarmierung aus.

Ein Beauftragter an jedem Eingang verhindert, dass Personen ohne besonderen Auftrag das Gebäude in Unkenntnis der Gefahr betreten.

8. Betriebsaufnahme nach einem Feueralarm bzw. Brand

Nach einem Feueralarm (Gebäudealarm) dürfen das Gebäude oder die von einem Brand betroffenen Räumlichkeiten erst nach Freigabe durch die Feuerwehr und nach der Zustimmung des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit (z. B. Lehrstuhlinhaber) wieder betreten und in Betrieb genommen werden. Gegebenenfalls sind der Sicherheitsingenieur, der Brandschutzbeauftragte und/oder der Gefahrstoffbeauftragte der Universität mit in die Entscheidung einzubeziehen. Die Gefährdung von Personen muss ausgeschlossen sein.

Diese Brandschutzordnung Teil B wurde durch Unterschrift des Institutsleiters zur Kenntnis genommen und zur Information an die Mitarbeiter weitergegeben.

Würzburg, den

.....
Unterschrift

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Machen Sie sich im eigenen Interesse mit den Sicherheitseinrichtungen und den Flucht- und Rettungswegen in diesem Gebäude vertraut.

Nehmen Sie sich die Zeit und lesen Sie diese Brandschutzordnung noch einmal in Ruhe durch.

Machen Sie sich mit den beschriebenen Einrichtungen vertraut und laufen Sie einmal den für Ihren Arbeitsplatz vorgesehenen Fluchtweg ab.

Brandschutzordnung (Teil C) nach DIN 14096

**Gebäude C9, Campus Hubland Süd, 97074 Würzburg
Bereich: Institut für nachhaltige Chemie und Analyse mit Bor**

Aufgaben der Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Führungskräfte

Als Leitung, d. h. als verantwortliche Person einer Organisationseinheit, der jeweiligen Abteilung oder des Stabsstellenbereichs sind diese Personen auch für den Brandschutz verantwortlich. Aus diesem Grund ist es notwendig, Organisationsstrukturen zu schaffen, die im vorbeugenden Brandschutz dazu dienen, Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbegrenzung und zur Personenrettung festzulegen. Sie werden durch von Ihnen benannte Brandschutz-, und Evakuierungshelfer, Gebäudeverantwortliche und den Personen zur Evakuierung behinderter Menschen in Ihren Aufgaben unterstützt. Sie achten darauf, dass die ihnen unterstellten Mitarbeiter/innen über den Inhalt dieser Brandschutzordnung (Teil A, B und C) informiert werden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr koordiniert die Führungskraft des betroffenen Bereichs oder entsprechend Beauftragte die Bekämpfung des Brandes, sofern diese gefahrlos erfolgen kann. Ist die Feuerwehr vor Ort, so liegt die Weisungsbefugnis bei der Einsatzleitung der Feuerwehr. Alle Mitarbeiter der Universität sind verpflichtet, die Einsatzleitung nach Möglichkeit zu unterstützen.

Brandschutzbeauftragter

Brandschutzbeauftragter der Universität Würzburg ist Herr Michael Schreyer. Er unterstützt die Festlegung und Durchführung der organisatorischen Brandschutzmaßnahmen.

Evakuierungsübungen

In Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten der Universität Würzburg werden regelmäßige Evakuierungsübungen organisiert. Ziel dieser Übung ist es, das richtige Verhalten bei Feueralarm mit den Führungskräften, allen Mitarbeitern und Studierenden zu üben. Ebenso erhalten sie vom Brandschutzbeauftragten die Unterstützung eine interne Alarmstruktur aufzubauen.

Lehrende

In Hörsälen, Praktikumsräumen und ähnlichen Räumen sorgen die anwesenden Lehrpersonen dafür, dass diese Bereiche geräumt werden und niemand zurückbleibt. Sie kontrollieren nach Möglichkeit die Räume ihres Bereiches und begeben sich mit den Studierenden ihrer Lehrveranstaltung zum Sammelplatz, um dort als Ansprechpartner für die Feuerwehr zur Verfügung zu stehen. Sie geben dem Einsatzleiter der Feuerwehr Meldung darüber, ob ihr Bereich vollständig geräumt werden konnte. Sie bestimmen Personen, die im Alarmfall die Eingangstüren überwachen, damit niemand aus Unkenntnis der Gefahr das Gebäude betritt.

Diese Brandschutzordnung Teil C wurde durch Unterschrift des Institutsleiters zur Kenntnis genommen.

Würzburg, den

.....
Unterschrift

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.